

Zwischen der Firma

Sikla GmbH
Schillerstraße 5
78595 Hausen o.V.

- nachstehend Sikla genannt -

und dem

**Zentralverband
Sanitär Heizung Klima**
Rathausallee 6
53757 St. Augustin

- nachstehend ZVSHK genannt -

§1 Geltungsbereich

1. Berechtigte

Berechtig für die Leistungen aus dieser Vereinbarung sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen selbstständigen Handwerker/Handwerksfirmen (nachstehend „SHK-Betrieb“ genannt), soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied der für ihren Betriebssitz zuständigen Innung für Sanitär-, Heizungs- und Klimabranche sind und diese einem dem ZVSHK angeschlossenen Landesinnungsverband angehört.

Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen alle von Sikla gelieferten und gekennzeichneten Produkte, wie z. B.

- Siconnect Montagesysteme
- Sicombi vorgefertigte Bauelemente, Vorwand-system
- Simotec Rohrlager, Konstruktionselemente
- Siqua Druckströmungssysteme Flachdach

§2 Haftung

1. Entstehen dem Auftraggeber des SHK-Betriebes durch Verwendung der von dieser Vereinbarung umfassten Produkte aus

- a) Konstruktionsfehlern
- b) Fabrikationsfehlern
- c) Materialfehlern
- d) Instruktionmängeln, z. B. durch fehlerhafte Verlege-, Einbau-, Betriebsanleitungen usw.

- e) Abweichungen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik (z. B. EN-/DIN-Normen, DVGW-Regeln usw.), Bau- und Prüfungsgrundsätzen, amtlichen Prüfungszeugnissen, Zulassungsbescheiden usw.
- f) dem Unterlassen der Produktbeobachtung (Produktbeobachtungspflicht von Sikla)
- g) dem Fehlen einer ausnahmsweise durch Sikla allgemein oder mit dem ZVSHK vereinbarten Beschaffenheit

Schäden und nimmt der Auftraggeber den SHK-Betrieb aus Werkvertrag berechtigterweise auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz in Verbindung mit Selbstvornahme, Minderung oder Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt Sikla die nachstehenden Verpflichtungen:

- ◆ im Falle der Nacherfüllung kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Teile und Übernahme der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Wegekosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, es sei denn, die Nacherfüllung ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erreichen (§ 635 Abs. 3 BGB);
- ◆ im Falle der Selbstvornahme des Auftraggebers Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, wenn nicht der SHK-Betrieb die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Liegt kein Verweigerungsrecht des SHK-Betriebes vor, haftet Sikla nur, wenn Sikla die Nichtvornahme der Nacherfüllung des SHK-Betriebes verursacht hat;
- ◆ im Falle der Minderung Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des SHK-Betriebes dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensfall von 250.000 €;
- ◆ im Falle des Schadensersatzes oder (anstelle des Schadensersatzes) des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen Übernahme der Schäden oder Aufwendungen.

Im Falle der Nacherfüllung, der Selbstvornahme, der Minderung und/oder des Schadensersatzes erstattet Sikla dem SHK-Betrieb Ersatzleistungen bis zu einer Höchstsumme von insgesamt 1,2 Mio. € je Schadensfall auf der Anspruchsgrundlage dieser Haftungsübernahmevereinbarung. Mehrere Schadensfälle aus der selben Ursache oder aus gleichen Ursachen gelten nicht als ein Schadensfall/Schadensereignis; dies gilt nicht, soweit die Schadensfälle in einem Bauobjekt auftreten. Mögliche andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des SHK-Betriebes werden von der Haftungsbegrenzung dieser Haftungsübernahmevereinbarung nicht erfasst.

2. Nach Feststellung des Schadens behält sich Sikla vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist mit dem SHK-Betrieb abzustimmen und erfordert die Zustimmung des Auftraggebers des SHK-Betriebes.
3. Die Haftungsübernahme gilt insoweit nicht, als der SHK-Betrieb weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB, Teil B, entsprechen. Der SHK-Betrieb darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Werkvertragsrecht vereinbaren. Die Haftungsübernahmefrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung.
4. Die Haftungsübernahmevereinbarung gilt auch für den Zeitraum vom Beginn des Einbaus bis zur Abnahme.

§3 Obliegenheiten des SHK-Betriebes

Dem SHK-Betrieb obliegt:

1. Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation/Verlegung gültigen Installations/Verlegeanleitungen und, soweit Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen zum Installations-/Verlegungszeitpunkt zu beachten sind, Einhaltung auch dieser Anleitungen von Sikla sowie der schriftlichen Angaben zum Verwendungsbereich unter Beachtung der besonders hervorgehobenen Verwendungsbeschränkungen.
2. Bestimmungsgemäße Installation/Verlegung unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Installation/Verlegung geltenden anerkannten Regeln der Technik sowie aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen.
3. Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen von Sikla sind dem Auftraggeber bei Abnahme auszuhändigen.
4. Unverzügliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.
5. Unverzügliche Meldung auftretender Schäden an Sikla. Es soll der „Schadensmeldebogen“ des ZVSHK verwandt werden. Die Meldung hat innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der SHK-Betrieb entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden auf ein Produkt von Sikla zurückzuführen ist. Auf Verlangen von Sikla ist der SHK-Betrieb zu einer schriftlichen Darstellung des Schadenfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
6. Sikla ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich Sikla unverzüglich nach der Schadens-

meldung gegenüber dem SHK-Betrieb zu erklären.

7. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind in jedem Falle bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und Sikla auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist Sikla von der Haftung aus dieser Vereinbarung befreit. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzungen ohne Einfluss auf die Feststellung oder Höhe des Schadens geblieben sind.

§4 Einigung

Bei im Zusammenhang mit dieser Haftungsübernahmevereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

§5 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 1. März 2006 in Kraft und ersetzt die Gewährleistungsvereinbarung zwischen Sikla und dem ZVSHK vom 25. April 1994. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Haftungsübernahmevereinbarung auftretende Schadensfälle, die durch Produkte i. S. v. § 1 Nr. 2 verursacht werden, die innerhalb der Laufzeit der Haftungsübernahmevereinbarung eingebaut worden sind, werden nach den Bedingungen dieser Haftungsübernahmevereinbarung geregelt.

St. Augustin, 10. März 2006



Sikla GmbH



Zentralverband Sanitär Heizung Klima